



Richtlinie

über die Vergabe und das Führen des Wappens der Gemeinde Grebin

1. Der Antrag auf Verwendung des Wappens ist der Gemeinde schriftlich zuzuleiten. Alle Antragsteller müssen ihren Antrag begründen; ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
2. In folgenden Fällen gilt die Genehmigung als erteilt:
Bei der Führung des Wappens durch
 - a) gemeindliche Einrichtungen in der Gemeinde Grebin
 - b) gemeinnützige Vereine der Gemeinde Grebin und
 - c) sonstige Vereine der Gemeinde Grebin
3. Gemäß § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Grebin bedarf die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte der Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.
Darüber hinaus sind alle Anträge der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister zur Kenntnis zu geben und durch die Gemeindevertretung zu entscheiden. Der Entzug der Genehmigung zum Führen des Wappens wird ebenfalls durch die Gemeindevertretung entschieden.
In besonderen Fällen (z. B. bei missbräuchlicher Verwendung) ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister berechtigt, die Genehmigung zurückzunehmen.

Die vorstehende Richtlinie ist von der Gemeindevertretung Grebin in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2010 beschlossen worden.

Grebin, 23. Dezember 2010

Gemeinde Grebin
Der Bürgermeister

Hans-Werner Sohn

